



Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Mönchengladbach e. V.

SATZUNG

Fassung vom 13.03.2020

Inhalt

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Finanzmittel
§ 4	Mitgliedschaft, Beiträge
§ 5	Gliederung und Zuständigkeit
§ 6	Organe
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Aufrechterhaltung der Innerverbandlichen Ordnung
§ 10	Ordnungen und Richtlinien
§ 11	Geschäftsjahr, Rechnungswesen
§ 12	Beschlüsse, Wahlen
§ 13	Auslagen, Vergütung
§ 14	Satzungsänderungen
§ 15	Auflösung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Stadtverband Mönchengladbach e. V.**
Kurzform: NABU Mönchengladbach
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. (nachfolgend Bundesverband genannt) gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes. Sein Emblem entspricht § 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes an.
- (2) Sitz des Vereins ist Mönchengladbach. Er ist dort im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Stadtbezirk Mönchengladbach.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NABU Mönchengladbach sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, sowie das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen, sowie die Erhaltung und Förderung naturnaher Umwelt. Der NABU Mönchengladbach führt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage durch.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - (a) die Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - (b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, vor allem für die bedrohten Arten
 - (c) Pflege und Schaffung naturnaher Lebensräume, Landschafts- und Biotoppflege
 - (d) öffentliche Vertretung und Verbreitung des Naturschutzgedankens
 - (e) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes
 - (f) Mitwirkung bei Planungen, die für den Natur- und Umweltschutz bedeutsam sind
 - (g) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung und Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - (h) Information der NABU-Mitglieder

- (i) Förderung der Natur- und Umweltschutzgedanken in der Jugend- und Erwachsenenbildung
 - (j) Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie für den Schutz von Luft, Wasser und Boden
- (3) Der NABU Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der NABU Mönchengladbach hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- (5) Der NABU Mönchengladbach ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des NABU Mönchengladbach dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Mönchengladbach.
- (2) Der NABU Mönchengladbach erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Mönchengladbach keinen Anspruch auf den Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des NABU Mönchengladbach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des NABU Mönchengladbach können natürliche sowie juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU Mönchengladbach. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der NABU Mönchengladbach nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, die Aufnahme schriftlich verweigert. Mit dem Beitritt zum NABU Mönchengladbach erkennt der Antragsteller die Satzung des NABU Mönchengladbach an. Diese ist nachzulesen auf der Netzseite des NABU-Mönchengladbach (www.nabu-mg.de).
- (3) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Er wird anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederung verteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (5) Kündigung: Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Mönchengladbach oder dem Bundesverband erklärt werden.
- (6) Korporative Mitglieder des NABU Mönchengladbach sind juristische Personen mit Stimmrecht.
Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des NABU Mönchengladbach durch den Landesverband oder das Präsidium des Bundesverbandes von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt.

§ 5 Gliederung und Zuständigkeit

- (1) Der NABU Mönchengladbach als Untergliederung des Bundesverbandes betreut die in seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder.
Eine Änderung der Satzung, die ihren Sinngehalt betrifft, oder die Auflösung des NABU Mönchengladbach bedarf der Zustimmung des NABU NRW.
- (2) Der NABU Mönchengladbach ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes und des NABU NRW gebunden.

§ 6 Organe

Organe des NABU Mönchengladbach sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) offen. Es ist das oberste Beschlussorgan des NABU Mönchengladbach, in dem jedes Mitglied des NABU Mönchengladbach eine Stimme hat. Zur Stimmabgabe muss das Mitglied persönlich erscheinen. Bei der Mitgliederversammlung sind Gäste nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für
 - (a) die Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer sowie der Delegierten für die Vertreterversammlung des NABU NRW
 - (b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - (c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - (d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - (e) die Auflösung des NABU Mönchengladbach [siehe § 12 (1)]
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der NABU-Mitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126b BGB ist zulässig. Über Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand des NABU NRW ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Leiter der Jugendgruppe sowie
 - (f) bis zu sechs Beisitzern

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des NABU Mönchengladbach sein.

- (2) Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder Schriftführer in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, nach Möglichkeit mit einer Frist von acht Tagen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle drei haben eine Einzelvertretungsberechtigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU Mönchengladbach gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (5) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung Arbeitskreise bilden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung inklusive Schiedsstelle gelten die Ausführungen der Satzung des Bundesverbandes.

§ 10 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die vom Bundesverband erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU Mönchengladbach und seine Mitglieder bindend; insbesondere die Ordnung der Verbandsführung, der Beitragsordnung, die Datenschutzverordnung, die Schiedsordnung und die Ehrenordnung (s. § 19 der Satzung des Bundesverbandes).
- (2) Die Mitgliederversammlung des NABU Mönchengladbachs beschließt die Finanz- und die Geschäftsordnung des Vereins. Beide Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei NABU-Mitglieder. Diese werden von der Mitgliederversammlung für maximal zwei Jahre gewählt. Wiederwahl nach dem zweiten Jahr ist nicht zulässig.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zu Grunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auslagen, Vergütung

- (1) Jede Tätigkeit im NABU Mönchengladbach ist ehrenamtlich. Auslagen in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, können entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes für die Durchführung bestimmter Aufgaben eine Vergütung erhalten – nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale oder der Übungsleiterfreibeträge (beides derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG).

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des NABU Mönchengladbach beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU NRW.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Auflösung des NABU Mönchengladbach nicht berührt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des NABU Mönchengladbach oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des NABU Mönchengladbach an den NABU NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.